

Satzung

über die Zulässigkeit und die Gestaltung von baulichen Anlagen der Gemeinde Waldbrunn (Gestaltungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2014 erlässt die Gemeinde Waldbrunn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich – Verhältnis zu Bebauungsplänen

(1) Diese Satzung gilt für die Baugrundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen sowie für Baugrundstücke innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Ausgenommen sind die Baugebiete „Am Forst“ und „Wiesengrund II - Teil 1“.

(2) Soweit in Bebauungsplänen Regelungen über Dachneigungen von Garagen und Geländeänderungen enthalten sind, gehen die Bebauungsplanfestsetzungen dieser Satzung vor.

§ 2 Garagen

Bei Garagen ist eine Firsthöhe von höchstens 6,0 m und eine Dachneigung von maximal 48° zulässig.

§ 3 Geländeänderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen über 0,80 m sind unzulässig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.07.1995 außer Kraft.

Waldbrunn, 13.04.2015

gez. Fiederling

.....
Ort, Datum

.....
Hans F i e d e r l i n g
1. Bürgermeister